



Bildungs- und Kulturdirektion  
Mittelschul- und Berufsbildungsamt  
Abteilung Betriebliche Bildung

Kasernenstrasse 27  
3013 Bern  
031 633 87 87  
abb.mba@be.ch  
www.be.ch/abb

Bildungs- und Kulturdirektion, Kasernenstrasse 27, 3013 Bern

## **Merkblatt Allgemeinbildung Angebot für FaGe Erwachsene – ABU Integral**

Nebst dem einjährigen modular aufgebauten Kurs der Allgemeinbildung (ABU), besteht die Möglichkeit, die Allgemeinbildung integriert über zwei Jahre zusätzlich zum Berufsfachschulunterricht zu besuchen. Dieses Angebot gilt nur für Personen, welche mindestens den Sprachstand B1 nachweisen können. Der ABU-Unterricht erfolgt während der zweijährigen Ausbildung (jede zweite Woche ein Schultag alternierend zum berufskundlichen Unterricht) in der Berufsfachschule.

Dieses Angebot wird im Moment nur an der BFF in Bern durchgeführt. Bei genügend Lernenden kann das Angebot ebenfalls in Interlaken und Langenthal angeboten werden.

Falls sich die Parteien für dieses Angebot entscheiden, muss dies bereits im Lehrvertrag unter:

**Punkt 6 (Schulische Bildung, Berufsfachschule) mit „integriertem ABU“ vermerkt werden.**

**Vor dem Einreichen des Lehrvertrages muss zwingend geprüft werden, ob der Nachweis der Berufserfahrung (Arbeitsbestätigungen/aktueller Arbeitsvertrag) vorliegt.**

**Alle für die verkürzte Ausbildung erforderlichen Dokumente sollten bis zum **31. Mai vor Lehrbeginn** im Lehrbetriebsportal erfasst und zusammen mit dem Lehrvertrag digital eingereicht werden.**

Bei Unklarheiten zur Anrechnung der Berufserfahrung oder Anrechenbarkeit der Allgemeinbildung können interessierte Bewerber/innen die entsprechenden Dokumente als PDF zusammen mit einem Lebenslauf an [fagefabe.e@be.ch](mailto:fagefabe.e@be.ch) zur Überprüfung einreichen.

### **Arbeitszeit (Punkt 8 im Lehrvertrag)**

Die OdA Gesundheit Bern empfiehlt einen minimalen Beschäftigungsgrad von **95%** beim Modell «ABU Integral».

Darin enthalten ist der durchschnittliche Zeitaufwand für den theoretischen Unterricht und die überbetrieblichen Kurse von gerundet **35%** sowie die Arbeit im Betrieb von durchschnittlich mindestens **60%**.

In dem für das Lehrverhältnis aufgeführten Beschäftigungsgrad ist der Zeitaufwand **für alle drei Lernorte** enthalten.

**Die Zeiterfassung muss immer für das Gesamtpensum gemacht werden** (alle drei Lernorte sind Arbeitszeit). Es ist nicht zulässig, nur die im Betrieb geleistete Arbeitszeit abzubilden.

### **Lohnzahlung**

Die OdA Gesundheit Bern gibt Lohnempfehlungen an (siehe: <https://www.odacloud.ch/berufe/fachfraumann-gesundheit-fage/grundlagen/ausbildungsvarianten/fage-verkuerzt-fuer-erwachsene-fage-e/>). Diese Mindestlöhne sind an die Ausbildungspauschale geknüpft und dürfen nicht unterschritten werden. **Der Lohn gilt für alle drei Lernorte bzw. für die gesamte Arbeitszeit.**

### **Überbetriebliche Kurse**

Die Kosten der überbetrieblichen Kurse (inkl. Reise- und Verpflegungsspesen) müssen in einem Lehrverhältnis immer vom Lehrbetrieb übernommen werden (BBV Art. 21 Abs. 3).

**Nicht zulässig** sind Zusatzvereinbarungen, in welchen eine lernende Person verpflichtet wird, nach Abschluss der beruflichen Grundbildung für eine gewisse Zeit im Lehrbetrieb zu arbeiten oder allenfalls die Ausbildungskosten zurück zu erstatten (OR Art. 344a Abs. 6, sogenannte Reversverpflichtungen).

**Beachten Sie**, dass bestehende Arbeitsverträge ab Lehrbeginn nicht mehr gültig sind. Es zählen dann nur noch die rechtlichen Grundlagen des Lehrvertrages (bitte informieren Sie sich frühzeitig über allfällige Konsequenzen).

Wenn die lernende Person bereits vor Lehrbeginn in einer anderen Funktion im gleichen Betrieb gearbeitet hat, ist dieses Arbeitsverhältnis per 31. Juli mit allen Ansprüchen (Zeitguthaben, Ferien, Lohn) zu saldieren. Am 1. August beginnt dann das Lehrverhältnis.

Bei Fragen wenden Sie sich an: [fagefabe.e@be.ch](mailto:fagefabe.e@be.ch)